

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 23 (1973)

Heft: 3

Buchbesprechung: Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet [Gerhard Köbler]

Autor: Mommsen, Karl

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(S. 45–96) unternimmt der Verfasser den Versuch, an einem praktischen Beispiel, der Tatsache, dass innerhalb einer Stadt und einer Generation sich drei Volksaufstände mit auffallend gemeinsamen Zügen abspielen, ohne identisch zu sein, die abstrakten Erörterungen zu illustrieren, wobei er sich allerdings hinsichtlich der strukturalistischen Analyse vorläufig – mangels entsprechender Vorarbeiten – auf das Aufzeigen möglicher Fragestellungen beschränken muss.

Hier werden die – vorläufigen – Grenzen einer solchen Aufgabenzuweisung für die Historie sichtbar. Noch viel spezifische Vorarbeit wird zu leisten sein, und es stellt sich schliesslich die rein praktische Frage, wie diese Aufgabe bei dem umfassenden Wissen, das sie erfordert, einerseits und andererseits bei der ins unermessliche wachsende Fachliteratur in praxi noch zu bewältigen sei. Wenn diese Grenzen angezeigt werden, so nicht, um die hier entwickelte Zielsetzung vorweg ins Utopische zu verweisen, sondern um mit Nachdruck auf die Dringlichkeit hinzudeuten, mit der neue Arbeitsmethoden (ein spezifisches Teamwork, Einsatz der modernen technischen Hilfsmittel, wie Computer usw., Neuformulierung der Dienstleistungen durch Bibliotheken usw.) gesucht und ermöglicht werden müssen. Anregend ist das Buch jedenfalls in mancherlei Beziehung. Es sei hier neben den vom Verfasser angeführten Möglichkeiten nur auf die Nutzbarkeit der strukturalistischen Methode für die vergleichende Untersuchung von Ereignissen wie beispielsweise die in ihrer Gesamtheit noch immer nicht bearbeiteten Bilderstürme hingewiesen, oder – um zwei für die Kirchengeschichte besonders aktuelle Fragenkomplexe herauszugreifen – ihre Nutzbarkeit für die Analyse der «Scheidung der Geister» zur Reformationszeit, nach dem ersten Vaticanum (1870) und nach dem zweiten Vaticanum (heute) oder für die Erforschung der kirchlichen Institutionen. Die hier entworfene Zielsetzung ist jedenfalls im Auge zu behalten und zu diskutieren. – Ein wichtiges Buch, jedem zu empfehlen, dem Geschichte ein lebendiges Problem und nicht nur Antiquität oder «Liebe zur Vergangenheit» ist.

Basel

Guy P. Marchal

GERHARD KÖBLER, *Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet*. Köln, Wien, Böhlau, 1971. XXXII/263 S. (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 7. Bd.)

Mit dieser Habilitationsschrift, der einige Aufsätze in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte und andernorts vorausgegangen sind, wird Neuland betreten, zumindest in methodologischer Hinsicht. Wort- und Sprachgeschichte ist bis heute Domäne der Philologen. Sie gehen, soweit es das frühe Mittelalter betrifft, zumeist von den modernen Nationalsprachen aus, die sie bis zu ihren Wurzeln hin zurückverfolgen. Köbler geht als

Jurist von der Sprache der klassischen Rechtsschriften der römischen Spätantike aus und untersucht, wie die Rechtsbegriffe *ius*, *lex*, *mos* und *consuetudo* in den Quellen des frühen Mittelalters verwendet wurden. Köbler erfasst die «rechtlich relevante Überlieferung» zwischen dem 6. und 11. Jahrhundert im deutschen Sprachgebiet. Neben den Germanenrechten, zu denen die *lex romana Curiensis* anscheinend nicht gerechnet wurde, den kirchlichen Rechtsquellen der Konzilsbeschlüsse und frühen Canonessammlungen, den Formelsammlungen, wurden die Urkunden und die chronikalische Überlieferung herangezogen.

Köbler stellt in seinen beiden ersten Hauptteilen den Sprachgebrauch der ihn besonders interessierenden Begriffen im frühen Mittelalter und in der Spätantike einander statistisch-philologisch gegenüber. Durch die Berücksichtigung des Zusammenhanges erarbeitet Köbler auf diese Weise ein genaues Bild des Wortgebrauchs. Der dritte Hauptteil ist den national-sprachlichen Bezeichnungen gewidmet, wobei Übersetzungen aus dem Lateinischen und Anlehnungen an lateinische Vorlagen verwendet werden. Mit Vorsicht und genauen Beobachtungen gelangt Köbler zu erstaunlichen Ergebnissen, die manches allgemein als zutreffend anerkanntes Merkmal frühmittelalterlichen Rechtsdenkens grundsätzlich in Frage stellen. Vor allem unterstützt Köbler die schon von verschiedenen Seiten vorgetragene Kritik an Fritz Kern u.a., welche das Gewohnheitsrecht als die dominierende Rechtsform für das Frühmittelalter erklärt hatten. Besonders sei «das germanische Gemeinwesen» nicht als «Rechtsbewahrstaat» anzusprechen. Köbler kommt zu dem Schluss, das Bild des frühmittelalterlichen Rechtes müsse man «von der inhaltlichen Veränderung der klassischen lateinischen Termini ... im 4. und 5. Jahrhundert, der unmittelbaren Tradition der veränderten Begriffe durch das anschliessende Frühmittelalter, der Angleichung der deutsch-nationalsprachlichen Bezeichnungen an die lateinischen und der spätestens im 11. Jahrhundert sichtbaren Wiedergewinnung der klassisch-römischen Inhalte» ausgehend völlig neu aufbauen.

Ogbleich das Vorgehen Köblers sehr arbeitsintensiv ist, was uns seine zahlreichen Verzeichnisse von Übersetzungsgleichungen (Sonderbände der Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte) beschert hat, so lohnten die Ergebnisse offensichtlich den Aufwand. Beachtenswert mag die Stellungnahme der germanistischen Philologie zu diesen Arbeiten eines juristischen Aussen-seiters sein. Es ist nur zu hoffen, dass sie die methodologischen Anregungen aufnimmt und auf weniger juristische Gegenstände ausdehnt. Den Philologen muss es aber auch vorbehalten bleiben, kritisch zu diesen Untersuchungen Stellung zu nehmen, da dem Historiker die Detailkenntnisse fehlen, um alle sprachlichen Fragen beurteilen zu können. Der Gegenstand und die oft etwas zu gedrängte Art der Darstellung machen das Buch natürlich zu keiner leichten Lektüre, aber sein Studium kann nur gewünscht werden.

Basel

Karl Mommsen